

X. Landwirtschaftlicher Wassergenossenschaftsverband Oberösterreichs
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Linz, Harrachstraße 16 (Landesbaudirektion),
Telephon 2 64 51

In der Landtagssitzung vom 26. April 1946 wurde ein Antrag der Abgeordneten Emminger, Duscher, Kehrer und Klausner behandelt, der die Frage der Erhaltung der landwirtschaftlichen Wasserbauten durch einen einstimmigen Landtagsbeschluss regelte. Dieser Beschluss lautet:

„Bis zur gesetzlichen Regelung im Zuge der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes werden nur jenen Wasser- und Wasserwerksgenossenschaften, bzw. Wasserverbänden zur Errichtung von Anlagen Subventionen aus öffentlichen Mitteln des Landes, der Gemeinden oder der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich gewährt, die sich hinsichtlich der Erhaltung dem landwirtschaftlichen Wassergenossenschaftsverband Oberösterreichs zur gemeinsamen kaufmännischen Führung und technischen Beaufsichtigung anschließen. Die Anwaltschaft der land- und fortwirtschaftlichen Genossenschaften Oberösterreichs, der dieser landwirtschaftliche Wassergenossenschaftsverband unterstellt wird, hat sich bei der technischen Beaufsichtigung des Landesbauamtes zu bedienen.

In Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 26. April 1946 wurde über Antrag des Landesbaureferenten, Landesrat Kern, mit Landesregierungsbeschluss vom 14. Oktober 1946, ZI Bau/6 -13/33 - 1946, im Rahmen der o.-ö. Landesbaudirektion (Abteilung Wasserbau, Unterabteilung Meliorationen) eine Beratungsstelle für Wasser- und Wasserwerksgenossenschaften geschaffen. Diese nahm sogleich ihre Tätigkeit auf. Während die Anwaltschaft die administrative Gebarung der einzelnen Genossenschaften zu überwachen hat, besorgt die Landesbaudirektion durch die Beratungsstelle die fachlichen Angelegenheiten. Diese Zusammenarbeit hat sich bisher – so wie bei den Elektrizitätsgenossenschaften – sehr bewährt.

In Oberösterreich bestehen derzeit 74 Wasser- und 73 Wasserwerksgenossenschaften.